Bundesrat Drucksache 343/93

19.05.93

37 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, durch eine Reihe von Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft gegenüber der industriemäßig betriebenen Tierproduktion zu stärken, womit dem Verdrängungs- und Konzentrationsprozeß entgegengewirkt wird. Im einzelnen soll dies in der Weise geschehen,

- daß diese Betriebe nicht nur von bestehenden ursprünglich für eine bäuerliche Landwirtschaft konzipierten steuerlichen Vorteilen und staatlichen Förderungsmöglichkeiten ausgeschlossen,
- sondern den Betrieben auch die Privilegien in bestimmten Ordnungsgesetzen (Baugesetzbuch, Landpachtverkehrsgesetz und Grundstücksverkehrsgesetz, ...) entzogen werden.

Die Umsetzung dieser Zielsetzung erfordert eine "Ausgrenzung" der unerwünschten Unternehmen. D. h. der bäuerliche Betrieb muß zunächst anhand bestimmter Kriterien definiert bzw. abgegrenzt wird. Darauf aufbauend erfolgt dann die Änderung anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel, nicht bäuerliche Betriebe von allen Fördermaßnahmen und Privilegien auszuschließen.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

343/93

B. Lösung

- Definition der bäuerlichen Landwirtschaft über das Kriterium der Flächenbindung. Da dieses Kriterium bereits im Steuerrecht bei der Abgrenzung von gewerblichen Tierhaltern Anwendung findet, wird auf die bestehende Steuergesetzgebung (Bewertungs- und Einkommensteuergesetz) zurückgegriffen. Allerdings wird das derzeit dort zur Anwendung kommende Kriterium der Flächenbindung neu definiert. Es erfolgt eine Umorientierung von leistungs- zu umweltbezogenen Orientierungsgrößen (Dungeinheitenschlüssel statt Vieheinheitenschlüssel), d. h. die max. zulässige Zahl der Tiere je Hektar wird nicht mehr - wie bisher - daran gemessen, wieviel Tiere von einem Hektar ernährt werden können, sondern wieviel Fläche notwendig ist, um den anfallenden Dünger umweltverträglich zu verwerten. Um die Wirksamkeit dieser "Ausgrenzung" zu erhöhen, soll die Einstufung in die Gewerblichkeit nicht mehr - wie bisher - nur für den betreffenden Produktionsbereich gelten, sondern für den Gesamtbetrieb.

- Einführung einer Bestimmung, daß Empfänger von Fördermaßnahmen ausschließlich bäuerliche Betriebe sind und Änderung des

  Bewertungsgesetzes,
  Einkommensteuergesetzes,
  Umsatzsteuergesetzes,
  Baugesetzbuches,
  Grundstücksverkehrsgesetzes und
  Landpachtverkehrsgesetzes sowie
  Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

  mit der Maßgabe, die darin enthaltenen Privilegien bäuerlichen Betrieben vorzubehalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache 343/93

19.05.93

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 19. Mai 1993

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 28. Mai 1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Wiener

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bäuerlicher Betrieb

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse

1. der Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume,
2. der Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Siedlungsstruktur,
3. des Schutzes von Natur und Umwelt sowie
4. der Sicherung der Ernährung

eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Bäuerliche Betriebe sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Bewertungsgesetzes, wenn zusätzlich die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Inhaber darf

1. keine gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht betreiben,
2. an keiner Personengesellschaft, die eine gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht betreibt, beteiligt sein,

3. keine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft haben, die Tierzucht oder Tierhaltung betreibt und dabei die Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes überschreitet.

(2) Als bäuerlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale des Absatzes 1 vorliegen.

§ 3

Förderung bäuerlicher Betriebe

Staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft sind, soweit in anderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, vorbehaltlich der Regelung in § 4 so einzusetzen, daß Empfänger der Leistungen ausschließlich bäuerliche Betriebe sind. Vereinigungen von Landwirten können nur gefördert werden, wenn die Mitglieder überwiegend aus bäuerlichen Betrieben bestehen.

§ 4

Staatliche Hilfen mit besonderer Zweckbestimmung

Staatliche Hilfen, die nach ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung in erster Linie der Einschränkung der landwirtschaftlichen Erzeugung, dem Natur- und Umweltschutz oder der Erhaltung oder Vermehrung des Waldes dienen, sind unabhängig davon zu gewähren, ob der Empfänger bäuerlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 5

Die Finanzämter sind befugt, den mit Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 3 befaßten Behörden Auskünfte über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Artikel 2

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefaßt:

"§ 27
Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für den Grundbesitz sind mit Ausnahme des § 51 beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen."

2. § 33 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Betriebe, die nach § 51 Abs. 3 als Gewerbebetrieb gelten."

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2 a eingefügt

"(2 a) Zur Ermittlung des Zuschlags wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist der Tierbestand nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. Der Umrechnungsschlüssel ist aus der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an kann der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten durch Rechtsverord-

nung Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepaßt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2 b.
In dem neuen Absatz 2 b erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Zuschlag nach Absatz 2 a ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) für Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 1989 um 50 vom Hundert zu vermindern."

4. § 51 wird wie folgt gefaßt:

"§ 51
Tierbestände

(1) Tierbestände gehören zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 30 Hektar nicht mehr als [3,0] Dungeinheiten
für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als [2,5] Dungeinheiten und
für die weitere Fläche nicht mehr als [2,0] Dungeinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden. Von Dritten genutzte Flächen sind in die Berechnung auch dann nicht einzubeziehen, wenn der Inhaber des Betriebs dort Dung aufbringen darf.

(2) Die Ermittlung der im Betrieb erzeugten Dungeinheiten erfolgt nach Maßgabe der Anlage 2. Für die Zeit von einem nach dem ..... liegenden Feststellungszeitpunkt an kann die Anlage 2 durch Rechtsverordnung Änderungen der wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten und Erkenntnisse, auf denen sie beruhen, angepaßt werden.

(3) Übersteigt die Anzahl der Dungeinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gilt der Betrieb als Gewerbebetrieb.

(4) Der Gewerbebetrieb nach Absatz 3 umfaßt insbesondere

1. den Tierbestand
2. die mit dem Tierbestand zusammenhängenden Betriebsmittel und Betriebsvorrichtungen
3. die in § 33 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Wirtschaftsgüter
4. als Betriebsgrundstück
   a) im Sinne des § 99 Absatz 1 Nr. 1
      die mit dem Tierbestand zusammenhängenden Gebäude und abgrenzbaren Gebäudeteile mit den dazugehörenden Flächen
   b) im Sinne des § 99 Absatz 1 Nr. 2
      die sonstigen in § 33 Absatz 2 genannten Wirtschaftsgüter.

(5) Pelztiere gehören weder nach Absatz 1 noch nach § 62 zur landwirtschaftlichen Nutzung."

5. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. a und b wird das Wort "Vieheinheiten" jeweils durch das Wort "Dungeinheiten" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte "oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten" durch die Worte "Dungeinheiten mit den Dungeinheiten" ersetzt.

6. § 95 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet der §§ 51 und 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet."

7. § 98 a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      "(2) In den Fällen des § 51 Absatz 3 gilt Absatz 1 entsprechend"

8. In § 117 a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   "(1 a) Die Begünstigung nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Absatz 1 Nr. 2. Für Gewerbebetriebe kraft Rechtsform bleibt Absatz 1 unberührt, solange der Tierbestand die Grenze des § 51 Absatz 1 nicht übersteigt."

9. § 124 wird wie folgt gefaßt:

"§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum ..... anzuwenden."

10. In § 125 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl "42" durch die Zahl "41" ersetzt.

11. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 2

Umrechnungsschlüssel
für Tierbestände in Dungeinheiten (DE)
nach Nährstoffausschcidungen

Tierart	DE/Tierplatz[1)]
Pferde	
- Pferde unter 3 Jahren	0,40
- Pferde 3 Jahre und älter	0,60
Rindvieh	
- Kälber, Jung- und Mastvieh unter 1 Jahr	0,20
- Jungvieh 1 bis 2 Jahre	0,61
- Färsen über 2 Jahre	0,80
- Masttiere 1 bis 2 Jahre	0,61
- Masttiere über 2 Jahre	0,80
- Zugochsen	1,00
- Kühe	1,00
- Mutterkühe, Zuchtbullen,	0,80
Schafe	
- Schafe unter 1 Jahr	0,05
- Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ziegen	wie Schafe
Schweine	
- Ferkelplatz (Systemferkelaufzucht)	0,04
- Läuferplatz	0,12
- Zuchtschwein mit Ferkeln	0,33
- Mastschwein	0,12
- Jungzuchtschweine	0,12
Kaninchen	
- 1 Häsin mit Nachzucht	0,12
Geflügel	
- Legehennen	0,0091
- Junghennen	0,0036
- Jungmasthühner	0,0029
- Mastenten	0,0067
- Mastputen	0,0140
- Mastgänse	0,0140
- Zuchtputen, -gänse	0,02
- Zuchtenten	0,02
Damtiere	
- Damtiere unter 1 Jahr	0,05
- Damtiere 1 Jahr und älter	0,10".

1) Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder findet ein Umschlag des Bestandes statt, so werden die im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere bzw. belegten Plätze der Berechnung der Tierzahlen je DE zugrunde gelegt.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, aus der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Dies gilt jedoch nur, wenn in dem Betrieb im Wirtschaftsjahr durch die landwirtschaftliche Tierzucht oder Tierhaltung

   für die ersten 30 Hektar nicht mehr als 3,0 Dungeinheiten,

   für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 2,5 Dungeinheiten,

   und für die weitere Fläche nicht mehr als 2,0 Dungeinheiten

   je Hektar der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden. Die Ermittlung der Dungeinheiten richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Die Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören auch dann zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51 a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages nach Satz 1 50.000 DM übersteigt,

2. dem Steuerpflichtigen Einkünfte aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung zuzurechnen sind oder

3. der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt war, die Tierzucht oder Tierhaltung betreibt und dabei die Grenzen des Absatzes 1 Nr. 1 Satz 2 überschreitet.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Das gilt nicht für den Freibetrag nach Satz 1, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Satzes 2 Nrn. 2 oder Nr. 3 erfüllt."

2. § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. im Betrieb nicht mehr als 1,5 Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder nicht mehr als insgesamt 20 Dungeinheiten im Wirtschaftsjahr erzeugt werden."

3. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Verluste aus Betrieben mit gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10 d die Gewinne, die der

Steuerpflichtige in vorangegangenen und in späteren Wirtschaftsjahren aus Betrieben mit gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 14 e wird folgender neuer Absatz 15 eingefügt:

"(15) § 13 Absatz 1 Nr. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember .... beginnen.

b) Die bisherigen Absätze 15 und 15 a werden Absätze 15 a und 15 b.

c) Nach dem neuen Absatz 15 b wird folgender Absatz 15 c eingefügt:

"(15 c) § 13 Absatz 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 19.. anzuwenden."

d) Nach Absatz 18 a wird folgender Absatz 18 b eingefügt:

"(18 b) § 15 Absatz 4 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 19.. beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Ein Ausgleich mit Gewinnen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 01. Januar 19.. begonnen haben, ist nur insoweit möglich, als es sich um Gewinne aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung handelt."

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt.

"(Absatz 3) Nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt, auch wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen,

1. ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform,

2. der Betrieb eines Unternehmers, der eine gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht im Sinne des Artikels 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung vom ... betreibt, an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht betreibt, beteiligt ist oder eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Tierhaltung oder Tierzucht, die die Grenzen des § 13 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes überschreitet, hält.

Ändern sich die betrieblichen Verhältnisse dahin, daß wieder die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, so greift diese Bestimmung dennoch erst nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Eintritt in die Regelbesteuerung.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 5

Änderung des Baugesetzbuches

§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Die Nummern 1 und 5 finden keine Anwendung auf Vorhaben, die der Tierzucht oder Tierhaltung außerhalb landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 51 oder des § 62 Bewertungsgesetzes dienen."

2. Dem Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

   "es sei denn, das Vorhaben dient der Tierzucht oder Tierhaltung außerhalb landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 51 oder des § 62 Bewertungsgesetzes,".

Artikel 6

Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes

§ 9 Absatz 2 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt gefaßt:

"(2) eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel dann vor,

1. wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder

2. wenn der Erwerber nicht Inhaber eines bäuerlichen Betriebes im Sinne des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung vom ... ist. Die Finanzämter sind befugt, den zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen, ob der Erwerber diese Voraussetzungen erfüllt."

Artikel 7

Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

§ 4 Absatz 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 6. November 1985 (BGBl. I S. 2075) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor,

1. wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder

2. wenn der Pächter nicht Inhaber eines bäuerlichen Betriebes im Sinne des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung vom ... ist. Die Finanzämter sind befugt, den zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen, ob der Pächter diese Voraussetzungen erfüllt."

Artikel 6

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgeetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1991 (BGBl. II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Betriebe der Landwirtschaft sind

1. bäuerliche Betriebe im Sinne des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung vom ...;

2. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung pflanzliche Erzeugnisse gewinnen und

   a) deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder eine ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist und bei denen der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse nach den Vorschriften über steuerschädlichen Zukauf bei der Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft gewertet wird

   oder

   b) deren Inhaber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar

kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient;

sowie Wanderschäfereien und Teichwirtschaften;

3. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit diese für die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung und Tierzucht ausführen;

4. Schöpfmarke zur Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken:

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 3" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 3" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bewertungsgesetzes
und des Einkommensteuergesetzes

1. § 51 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 4 dieses Gesetezs, wird wie folgt geändert:

"Tierbestände gehören zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr
für die ersten 50 Hektar nicht mehr als 2,5 Dungeinheiten
und für die weitere Fläche nicht mehr als 2,0 Dungeinheiten
je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden."

2. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I, S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

"Dies gilt jedoch nur, wenn in dem Betrieb im Wirtschaftsjahr durch die landwirtschaftliche Tierzucht oder Tierhaltung
für die ersten 50 Hektar nicht mehr als 2,5 Dungeinheiten
und für die weitere Fläche nicht mehr als 2,0 Dungeinheiten
je Hektar der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden."

Artikel 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ..... in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 9 am ..... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die Überschußproduktion und die damit verbundenen Preis- und Einkommensprobleme belasten die finanzielle und soziale Lage vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Ähnliche Wirkungen gehen von der Notwendigkeit aus, den gestiegenen Ansprüchen an den Schutz von Natur und Umwelt nachzukommen. Ein sich beschleunigender Strukturwandel mit der Gefahr sich entleerender ländlicher Räume ist für die kommenden Jahre zu erwarten.

Ziel der Agrarpolitik muß es sein, diese Veränderungen sozial verträglich zu gestalten und zugleich dafür zu sorgen, daß eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft erhalten bleibt, die mehr als bisher zu umweltgerechtem Wirtschaften anzuhalten ist. Gegenüber anderen Organisationsformen landwirtschaftlicher Produktion, die in zunehmendem Maße Eingang in die Agrarstruktur unseres Landes finden, bietet eine bäuerliche Betriebsstruktur die beste Gewähr für den Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft und eines funktionsfähigen ländlichen Raumes. Das breitgestreute bäuerliche Eigentum, die flexible Arbeitsverfassung und die Einheit von Wohn- und Arbeitsplatz in den bäuerlichen Betrieben sind gleichzeitig wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Anliegen.

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, durch eine Reihe von Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft gegenüber der industriemäßig betriebenen Tierproduktion zu stärken, womit dem Verdrängungs- und Konzentrationsprozeß entgegengewirkt wird. Im einzelnen soll dies in der Weise geschehen,

- daß diese Betriebe nicht nur von bestehenden ursprünglich für eine bäuerliche Landwirtschaft konzipierten steuerlichen Vorteilen und staatlichen Förderungsmöglichkeiten ausgeschlossen,

- sondern den Betrieben auch die Privilegien in den in den Artikeln 2 bis 8 aufgeführten Gesetzen entzogen werden.

Die o.g. Ziele sind allerdings nur dann nachhaltig erreichbar, wenn gleichzeitig der Außenbereich für die auf die Flächennutzung angewiesenen bäuerlichen Betriebe wirksam geschützt wird. Nur dann kann der Prozeß der Verdrängung bäuerlicher Landwirtschaft durch andere Organisationsformen der Tierproduktion im Außenbereich wirksam unterbunden werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bäuerlicher Betrieb)

Die in dieser Vorschrift genannten Zielsetzungen des Gesetzes müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden. So könnte die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln auch durch eine gewerblich betriebene Produktion sichergestellt werden, vielleicht sogar preisgünstiger. Die Landwirtschaft hat jedoch darüber hinaus auch wesentliche andere Funktionen zu erfüllen. Dazu gehören der Schutz von Natur und Umwelt, die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Siedlungsstruktur sowie die Sicherung funktionsfähiger ländlicher Räume. Diese Ziele können in ihrer Gesamtheit nur durch eine flächengebundene bäuerlich strukturierte Landwirtschaft erreicht werden.

Zu Artikel 1 § 2

a) Zu Absatz 1

Der Gesetzeszweck und die zu seiner Erreichung vorgesehenen Maßnahmen machen es erforderlich, kennzeichnende Wesensmerkmale des bäuerlichen Betriebes gesetzlich festzulegen. Die steuerlichen Auswirkungen, die damit verbunden sind, werden in den Artikeln 2 bis 4 näher beschrieben.

Ein wesentliches Merkmal für eine bäuerliche Landwirtschaft ist die Flächenbindung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie gewährleistet eine **flächendeckende Bewirtschaftung** und ist die Voraussetzung für eine umweltgerechte Tierhaltung.
Da das Merkmal der Flächenbindung bereits im Steuerrecht Anwendung findet und dort der Abgrenzung zur gewerblichen Tierhaltung dient, bietet es sich folgerichtig an, die Unterscheidung eines bäuerlichen Betriebes von einer industriemäßig betriebenen Tierhaltung auf der Grundlage des Steuerrechts vorzunehmen und zusätzliche Anforderungen zu

stellen. Diese Vorgehensweise setzt allerdings voraus, daß das derzeit im Steuerrecht als Abgrenzungskriterium zur Gewerblichkeit zur Anwendung kommende Kriterium der Flächenbindung (Vieheinheiten-Schlüssel/Staffel) neu definiert wird. Durch die veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen wird der Vieheinheiten-Schlüssel den Anforderungen an eine bäuerliche Landwirtschaft nicht mehr gerecht. In weiten Bereichen steht er im Gegensatz zu den heutigen Anforderungen an eine umweltgerechte Tierproduktion. Deshalb ist vorgesehen, die bäuerliche Landwirtschaft bzw. die Gewerblichkeit nicht mehr daran zu messen, wie viele Tiere von einem Hektar ernährt werden können, sondern wieviel Fläche notwendig ist, um den anfallenden Wirtschaftsdünger umweltverträglich zu verwerten. Eine dafür geeignete Maßeinheit stellt der von Prof. Vetter entwickelte Dungeinheitenschlüssel[1] dar. Er soll den derzeit im Steuerrecht zur Anwendung kommenden Viehcinheitenschlüssel, der auf den Futterbedarf der Tiere abstellt, bei der Abgrenzung zur Gewerblichkeit ersetzen.
Mit den bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Umweltbereich allein (z.B. Gülleverordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist solch eine originäre Flächenbindung der Tierproduktion nicht herzustellen. Erst durch die vorgesehene Bindung der Tierhaltung an die selbstbewirtschaftete Fläche des bäuerlichen Betriebes wird Einfluß auf die räumliche Nähe zwischen Gülleanfall und Verwertung bzw. die Zahl der maximal genehmigungsfähigen Anlagen der Tierhaltung in einer Region zu nehmen sein.

Um in der augenblicklich angespannten Situation (GAP, GATT) auch den einkommenspolitischen Notwendigkeiten kleinerer bäuerlicher Betriebe Rechnung tragen zu können, sollen Betriebe mit kleinerer Flächenausstattung, wie auch nach der bisher geltenden Rechtslage (Vieheinheitenstaffel) möglich, vergleichsweise mehr Tiere bzw. Dungeinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche landwirt-

1 Eine Dungeinheit entspricht einer bestimmten Anzahl von Tieren, die 80 kg Stickstoff ausscheidet.

schaftlich halten können. In einem gewissen Rahmen ist dies vertretbar, da andere bestehende Rechtsvorschriften, wie z.B. die Düngemittelanwendungs-Verordnung und die Verordnungen aufgrund des § 15 des Abfallgesetzes, die die umweltverträgliche Ausbringung der Gülle nach Menge und Zeit regeln, durch dieses Gesetz nicht außer Kraft gesetzt werden.

Da nach geltendem Steuerrecht nur der die Vieheinheitengrenze nachhaltig übersteigende Tierhaltungszweig gewerblich wird, der bäuerliche Betrieb aber in seiner Gesamtheit gesehen werden muß, soll künftig bei Überschreiten der Dungeinheitengrenze die Gewerblichkeit auch für den verbleibenden landwirtschaftlichen Restbetrieb gelten. Durch die Ausweisung als einheitlicher Gewerbebetrieb werden auch Umgehungsmöglichkeiten z.B. durch Betriebsteilung erschwert.

Betriebe, deren Inhaber zugleich eine gewerbliche Tierhaltung betreiben oder an einer solchen beteiligt sind, können nicht als bäuerlicher Betrieb angesehen werden. Mit dieser Einschränkung, die dem Schutzzweck des Gesetzes dient, soll die Auslagerung von Tierhaltungen unterbunden werden, deren Verbleib im Betrieb die Gewerblichkeit des Gesamtbetriebes zur Folge hätte.

b) Zu Absatz 2

Durch diese Regelung wird es den Inhabern bäuerlicher Betriebe freigestellt, die für ihren Betrieb bzw. für einen etwaigen Zusammenschluß die ihnen genehme Gesellschaftsform zu wählen.

Zu Artikel 1 § 3

Die Regelung betrifft Fördermaßnahmen, die aufgrund von Richtlinien durchgeführt werden und in deren Rahmen kein Rechtsanspruch auf Leistung besteht. In diesen Richtlinien ist sicherzustellen, daß die Leistungen ausschließlich bäuer-

lichen Betrieben zugute kommen. Soweit es sich um gesetzliche Leistungen handelt, werden die betreffenden Gesetze entsprechend geändert (vgl. Artikel 2 ff.).

Bei den Vereinigungen von Landwirten ist in erster Linie an Erzeugergemeinschaften, Beratungsringe und Forstbetriebsgemeinschaften zu denken. Diese sind nur zu fördern, wenn die Mitglieder in ihrer überwiegenden Zahl Inhaber bäuerlicher Betriebe sind.

Zu Artikel 1 § 4

Diese Vorschrift enthält eine Ausnahmeregelung gegenüber § 3 für solche staatlichen Hilfen, die nicht der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe, sondern nach ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung in erster Linie der Einschränkung der landwirtschaftlichen Erzeugung, dem Natur- und Umweltschutz oder der Erhaltung oder Vermehrung des Waldes dienen. In diesen Fällen ist die Hilfe wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahmen unabhängig davon zu gewähren, ob der Empfänger bäuerlicher Betriebe im Sinne des § 2 ist oder nicht. Als Beispiele für derartige staatliche Hilfen können Entschädigungsleistungen für einen Produktionsverzicht (Grünbrache), Abschlachtprämien oder Leistungen zur Abgeltung von Produktionsbeschränkungen in Naturschutzgebieten genannt werden.

Zu Artikel 1 § 5

Die Gewährung staatlicher Förderungsmaßnahmen soll davon abhängig gemacht werden, daß diese Förderungen nur noch bäuerlichen Betrieben im Sinne des § 2 zugute kommen. Ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, ist den mit den Förderungsmaßnahmen befaßten Behörden im allgemeinen nicht bekannt. Sie benötigen für ihre Entscheidungen jedoch Unterlagen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Diese Unterlagen stehen den Inhabern bäuerlicher Betriebe regelmäßig nicht in geeigneter Form zur Verfügung. Sie können

zwar den Einheitswertbescheid vorlegen, woraus zu ersehen ist, daß ihr Betrieb als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bewertet worden ist (§§ 33 ff. des Bewertungsgesetzes), Nachweise über die weiteren "Negativ"-Voraussetzungen besitzen sie jedoch nicht. Sie müßten sie sich vom zuständigen Finanzamt beschaffen.

Zur Abkürzung des Verfahrens erscheint es zweckmäßig, daß die Finanzämter den mit der Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen befaßten Behörden aus ihren Unterlagen unmittelbar mitteilen können, daß der Inhaber des Betriebes die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt.

Dieser unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden ist aber nur dann möglich, wenn die Finanzämter von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreit werden. Das muß ausdrücklich durch Gesetz geregelt sein (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung).

6. Zu Artikel 2 (Bewertungsgesetz - BewG -)

Zu Nummer 1 (§ 27 BewG):
Das Gesetzesvorhaben zielt darauf ab, die auf den Wertverhältnissen im Hauptfeststellungszeitpunkt basierende Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Fällen der Tierhaltung oder Tierzucht unter Verwendung aktueller Umrechnungsfaktoren neu zu regeln. Dies ist nur möglich, wenn § 51 vom Grundsatz gleichbleibender Wertverhältnisse ausgenommen wird.

Hinweis: Die Einheitsbewertung der Mineralgewinnungsrechte wird derzeit abgeschafft.

Zu Nummer 2 (§ 33 Abs. 2 BewG):
Nach dem bisherigen § 33 Abs. 3 Nr. 4 gehörten Tierbestände oder Zweige des Tierbestandes und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn die Tiere weder nach § 51 oder § 51 a zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 62 zur sonstigen

land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehörten. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wurde hierdurch jedoch nicht berührt.

Künftig sollen Betriebe, bei denen die Tierbestände nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, insgesamt als Gewerbebetrieb gelten.

Zu Nummer 3 (§ 41 BewG):
Durch § 41 Abs. 2 a Satz 1 wird sichergestellt, daß zur Ermittlung des Zuschlags wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend der Tierbestand weiterhin nach dem Futterbedarf in VE umzurechnen ist.

Absatz 2 a Satz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 51 Abs. 4 Satz 2. Da die Unterscheidung in Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestandes künftig entfällt, erübrigt sich hierfür eine Anpassung durch Rechtsverordnung.
Absatz 2 b entspricht dem bisherigen Absatz 2 a. Satz 1 wird lediglich redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 51 BewG):
Die Änderung des § 51 ist das Kernstück des Gesetzes.

Absatz 1:
Die landwirtschaftliche Tierproduktion soll künftig nicht mehr daran gemessen werden, wie viele Tiere von einem Hektar ernährt werden können, sondern daran, wieviel Fläche notwendig ist, um den anfallenden Wirtschaftsdünger umweltverträglich zu verwerten. Der derzeitige VE-Schlüssel wird deshalb durch einen DE-Schlüssel ersetzt. Dabei entspricht eine DE einer Stickstoffmenge von 80 kg N. Gleichzeitig wird die VE-Staffel geändert. Sie orientiert sich nun an den Grenzwerten der Gülleverordnungen in den Ländern und an dem Ziel, durch einen flacheren Verlauf keinen Anreiz für Betriebsteilungen zu geben.

In Satz 2 ist klargestellt, daß von Dritten genutzte Flächen, die zur Dungaufbringung "angemietet" werden, nicht zur regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören.

Absatz 2:
Satz 1 bestimmt, daß der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in DE der Anlage 2 zum Bewertungsgesetz zu entnehmen ist. Wie im bisherigen § 51 Abs. 4 Satz 2 besteht nach Satz 2 die Möglichkeit, die Anlage 2 durch Rechtsverordnung Veränderungen anzupassen.

Absatz 3:
Die Vorschrift bestimmt die Rechtsfolge, die eintritt, wenn Tierbestände die Dungeinheitengrenze des Absatz 1 nachhaltig übersteigen. Dann soll in diesem Fall der ganze Betrieb künftig als Gewerbebetrieb gelten.

Absatz 4:
Die Vorschrift führt die wesentlichen Wirtschaftsgüter auf, die in dem fingierten Gewerbebetrieb zu erfassen sind. Als weitere wirtschaftliche Untereinheit tritt neben das Betriebsgrundstück i.S. des § 99 Abs. 1 Nr. 1 das Betriebsgrundstück i.S. des § 99 Abs. 1 Nr. 2, das wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet wird und insbesondere den verbleibenden Grund und Boden, die verbleibenden Wirtschaftsgebäude und die landwirtschaftlich genutzten Flächen umfaßt.

Absatz 5:
Die Haltung fleischfressender Pelztiere galt immer schon als Gewerbebetrieb. Die pflanzenfressenden Pelztiere werden den Fleischfressern mit dieser Änderung gleichgestellt, weil Pelztiere kein typischer landwirtschaftlicher Tierzweig sind.

Zu Nummer 5 (§ 51 a BewG):
Redaktionelle Folgeänderung. Die gemeinschaftliche Tierhaltung soll im Rahmen der §§ 51, 51 a auch künftig möglich bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 95 Abs. 2 BewG):
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 98 a BewG):
Der neue Absatz 2 stellt klar, daß auch für die nach § 51 Absatz 3 als Gewerbebetrieb geltenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die Einzelbewertungsmethode gilt.
Eine Änderung der Bewertungsmethode für den Teil der wirtschaftlichen Einheit, der nach wie vor für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 8 (§ 117 a BewG):
Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die wegen Überschreitens der Grenzen des § 51 Abs. 1 BewG insgesamt als Gewerbebetrieb gelten, sollen die der Tierhaltung nicht unmittelbar zuzuordnenden Flächen, Betriebsmittel usw. weiterhin als Betriebsgrundstück nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG erfaßt und bewertet werden. Eine zusätzliche Begünstigung ist deshalb nicht gerechtfertigt. Satz 2 stellt klar, daß die Begünstigung für Gewerbebetriebe kraft Rechtsform erhalten bleibt, es sei denn, die Regelung des § 51 Abs. 3 BewG kommt zur Anwendung.

Zu Nummer 9 (§ 124 BewG):
Inkrafttretungsregelung.

Zu Nummer 10 (§ 125 Abs. 4 BewG):
Durch die Änderung des § 125 Abs. 4 Satz 1 wird sichergestellt, daß § 41 künftig auch in den neuen Bundesländern anzuwenden ist.

Zu Nummer 11 (Anlage 2 BewG):
Anlage 2 zum Bewertungsgesetz legt fest, wieviel Tiere bei den einzelnen Tierarten einer DE entsprechen.

Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz - EStG -)

Zu Nummer 1 (§ 13 EStG)

Durch die Änderung wird die Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung neu geregelt. Als Grundlage für die Abgrenzung dienen die in Artikel 2 Nr. 1 eingeführten Dungeinheiten. Das Einkommensteuergesetz knüpft damit an die Vorschriften des Bewertungsgesetzes an. Daneben ist es erforderlich, daß die Tierzucht oder Tierhaltung landwirtschaftlich betrieben wird. Die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die einen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung erfordern, werden von der Gesetzesänderung nicht berührt. Das Züchten und Halten von Versuchstieren und Haustieren fällt deshalb von vornherein nicht unter den Begriff der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Abweichend von der bisherigen Rechtslage gehören bei nachhaltigem Überschreiten der maßgeblichen Dungeinheitengrenze die gesamten Einkünfte des Betriebes - einschließlich der Einkünfte aus der Pflanzenproduktion und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit - zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß der Freibetrag für Land- und Forstwirte nur noch bäuerlichen Betrieben i.S. des Artikel 1 gewährt wird. Personen, die selbst eine gewerbliche Tierzucht oder Tierhaltung betreiben, an einer Personengesellschaft beteiligt sind, die gewerbliche Tierhaltung oder Tierzucht betreibt, oder die mindestens an einem Tag des Veranlagungszeitraums wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren, die Tierzucht oder Tierhaltung betreibt und dabei die Grenzen des § 13 Abs. 1 EStG überschreitet, sind vom Freibetrag ausgeschlossen. Bei Ehegatten findet eine Verdoppelung des Freibetrages nicht statt, wenn einer der Ehegatten diese Voraussetzungen erfüllt.

Zu Nummer 2 (§ 13 a EStG)

Die bisher für die Anwendung des § 13 a bestehenden Vieheinheitengrenzen werden durch Dungeinheitengrenzen ersetzt. Eine Sonderregelung für Betriebe mit starker Schweine- und Geflügelhaltung ist nicht mehr erforderlich, weil die Nachteile für diese Betriebe aufgrund des bisherigen Vieheinheitenschlüssels durch die Einführung der Dungeinheiten entfallen sind.

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 4 EStG)

Durch die Anderung soll sichergestellt werden, daß bei Betrieben, in denen die Tierzucht oder Tierhaltung zur Gewerblichkeit dem Grunde nach landwirtschaftlicher Nutzungen geführt hat, nicht nur die auf die Tierzucht oder Tierhaltung entfallenden Einkünfte, sondern die gesamten Einkünfte des Betriebes den Beschränkungen des § 15 Abs. 4 unterliegen. Eine Aufteilung des einheitlich ermittelten Gewinns wird nicht mehr vorgenommen, weil bei Überschreiten der Grenzen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG der gesamte Betrieb als Gewerbebetrieb anzusehen ist.

Zu Nummer 4 (§ 52 EStG)

Es handelt sich um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der geänderten Vorschriften. Die Regelungen sind bewußt mit einer gewissen Vorlaufzeit eingeführt worden, damit die betroffenen Landwirte durch Veränderung ihres Viehbestandes auf die geänderte Rechtslage reagieren können.

Zu Artikel 4 (Umsatzsteuergesetz - UStG -)

Zu Buchstabe a (aa) - § 24 Abs. 2 Satz 1 UStG -
Das Überschreiten der Grenzen der §§ 51 und 51 a des Bewertungsgesetzes soll in den betreffenden Fällen insgesamt die Besteuerung nach den Allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes nach sich ziehen (Hinweis auf Buchstabe b).

Zu Buchstabe a (bb) - § 24 Abs. 2 Satz 3 UStG -
Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b - § 24 Abs. 3 neu UStG -
§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 - neu -UStG regelt die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen unter denen ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb kraft Gesetzes unter die Regelbesteuerung (§§ 16 bis 18 UStG) fällt.
Der Wegfall der Durchschnittsatzbesteuerung in den jeweiligen Fällen ergibt sich aus der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes (vgl. Allgemeine Begründung).

Die Regelung ist EG-konform und entspricht in ihrer Zielsetzung der Protokollerklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 25 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie, die die schrittweise Herausführung bestimmter Gruppen von Landwirten aus der Durchschnittsatzbesteuerung vorsieht.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 UStG ist der jeweilige Unternehmer nach Ausscheiden aus der Durchschnittsatzbesteuerung für 5 Jahre an die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen gebunden.
Durch diese Regelung werden kurzfristige willkürliche Wechsel zur jeweils günstigeren Besteuerungsform verhindert.

Zu Buchstabe c - § 24 Abs. 4 und 5 neu - UStG -
Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Baugesetzbuches - BauGB -)

Der Bundesrat hat mit Entschließung vom 30.6.1989 (Drs. 310/89) die Bundesregierung gebeten, auf eine Ergänzung des § 35 Abs. 3 Satz 1 mit dem Ziel hinzuwirken, daß durch Festlegung konkreter Grenzwerte für Tierbestände die Privilegierung beim Bauen im Außenbereich eingeschränkt wird. Die Bundesregierung ist dieser Entschließung bisher nicht gefolgt; absolute Obergrenzen konnten sachlich begründet nicht entwickelt werden.

Mit der vorliegenden Änderung des § 35 werden in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht relative Obergrenzen eingeführt.

Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 erfaßt u.a. die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage. Zur Landwirtschaft gehört nicht die Tierhaltung ohne eigene Bodenertragsnutzung; diese erfüllt in der Regel auch nicht die weitere Voraussetzung, nur ein untergeordneter Teil der Betriebsfläche zu sein. Dessen ungeachtet wird die Massentierhaltung oft den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zugerechnet, da sie nach herrschender Meinung häufig wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich betrieben werden soll. Die vorstehende Interpretation des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 hat eine Lockerung der Flächenbindung der Tierhaltung ermöglicht und damit wesentlich zur Überlastung einzelner Gebiete mit intensiv geführten Veredelungsbetrieben beigetragen. Nur durch eine zwingende Flächenbindung der Tierhaltung können die genannten Vorschriften im notwendigen Umfang eine planersetzende Steuerungsfunktion erfüllen und den bäuerlichen Betrieben bodenrechtlich die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten im Interesse einer umweltgerechten Landwirtschaft und der Sicherung der Kulturlandschaft bewahren.

Durch die Änderung des § 35 Abs. 1 soll die bisherige gesetzliche Fortschreibung des Begriffs der Landwirtschaft i.S. des § 201 nicht in Frage gestellt werden. Die Zulassung der in § 35 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Vorhaben wird jedoch unter einen zusätzlichen Vorbehalt gestellt, der einerseits die unternehmerische Freiheit des Landwirts möglichst wenig tangiert, aber andererseits die Flächenbindung der Landwirtschaft aus den genannten Gründen hinsichtlich der flächenbezogenen Möglichkeit der Düngverwertung komplettiert.

Die Zulassung von Vorhaben betrieblicher Tierhaltung auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Änderung regelmäßig verhindert. Derartige Vorhaben können im Hinblick auf die Folgen der nicht flächengebundenen Tierhaltung für

den ländlichen Raum nicht mehr als gewollt angesehen werden und sind daher auszuschließen.

Die Änderung des § 35 Abs. 1 läßt den Bestandsschutz der Betriebe unberührt. Sobald tierhaltende Betriebe die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 auf Dauer nicht mehr erfüllen, liegt eine Nutzungsänderung der baulichen Anlagen vor, die der Tierhaltung dienen. Da die Gesetzesänderung den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes i.S. des Bauplanungsrechts aber unberührt läßt, bleibt die Zulässigkeit der übrigen baulichen Anlagen, die dem Betrieb ungeachtet der Tierhaltung dienen, unangetastet.

Damit die Beschränkung der Tierhaltung nicht nach § 35 Abs. 4 umgangen werden kann, ist es erforderlich, nicht nur die Privilegierung der baulichen Anlagen, die der Tierhaltung dienen, einzuschränken, sondern auch deren mögliche Begünstigung nach § 35 Abs. 4. Der Ausstieg aus der Landwirtschaft wird durch die Änderung hingegen nicht erschwert, soweit die Nutzungsänderung für bauliche Anlagen i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 begehrt wird. Daraus folgt eine mittelbare Erschwerung insoweit, als der Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 eingeschränkt wird.

Durch die Gesetzesänderung könnten tierhaltende Betriebe veranlaßt werden, statt im Außenbereich im Innenbereich zu bauen. Diese mögliche Entwicklung ist durch die Bauleitplanung steuerbar.

Zu Artikel 6 (Grundstücksverkehrsgesetz)

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist der Kauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 u.a. dann versagt oder eingeschränkt werden, "wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet". Als Regelbeispiel für das Vorliegen dieser Voraussetzungen nennt § 9 Abs. 2 bisher nur den Fall, daß "die Veräußerung Maßnah-

men zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht". Die vorgeschlagene Ergänzung soll ein zweites Regelbeispiel einfügen und so den unbestimmten Rechtsbegriff der "ungesunden Verteilung des Grund und Bodens" normativ dahingehend präzisieren, daß auch Bodenverkäufe an Agrar-Gewerbebetriebe von ihm erfaßt werden. Es dient der Rechtsklarheit und stärkt die bodenrechtliche Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft, wenn Inhaber gewerblich betriebener Tierproduktionen grundsätzlich einem Nichtlandwirt gleichgestellt und dadurch z.B. daran gehindert werden, Grund und Boden zur bloßen Kapitalanlage, zum Zwecke der Errichtung von (zusätzlichen) Betriebsbauten oder als Nachweisfläche für die Ausbringung von Produktionsrückständen (insbesondere Gülle) zu erwerben.
§ 9 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt die Finanzbehörden, die zur Klärung der Frage, ob ein bäuerlicher Betrieb vorhanden ist, erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Regelung entspricht Artikel 1 § 5 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung und ist aus steuer- und datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu Artikel 7 (Landpachtverkehrsgesetz)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes kann ein Landpachtvertrag beanstandet werden, "wenn die Verpachtung eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung ... bedeutet". Nach Absatz 2 dieser Vorschrift liegt eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung in der Regel vor, "wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht". Die vorgeschlagene Ergänzung soll den unbestimmten Rechtsbegriff "ungesunde Verteilung der Bodennutzung" dahingehend präzisieren, daß auch Verpachtungen an gewerblich betriebene Agrarproduktionen von ihm erfaßt werden. Dies dient der Rechtsklarheit, erleichtert bäuerlichen Betrieben den Zugang zum Pachtmarkt und erschwert es, Grundstücke nur deshalb anzupachten, um zusätzliche Flächen für die Ausbringung von Gülle oder dergleichen nachweisen zu können. § 4 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt die Finanzbehörden, die zur Klärung der Frage,

ob ein bäuerlicher Betrieb vorhanden ist, erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Regelung entspricht Artikel 1 § 5 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung und ist aus steuer- und datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu Artikel 8 (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)

Nach § 1 Abs. 1 des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes wird für versteuertes Gasöl eine Verbilligung gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft für bestimmte Zwecke verwendet wird. Diese Vergünstigung soll künftig für tierhaltende Betriebe, die die Kriterien des Artikel 1 § 2 des Gesetzes zum Schutz bäuerlicher Betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung nicht erfüllen, entfallen.

Die Definition des Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes ist deshalb in § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend geändert worden. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich nur noch auf Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung pflanzliche Erzeugnisse gewinnen. Die tierhaltenden Betriebe entfallen hier, weil sie bereits von Nr. 1 erfaßt werden.

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 folgt aus der Änderung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

Die Änderungen der §§ 4 und 8 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 9 und Artikel 10 (Änderungen des Bewertungsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes nach fünf Jahren)

Nach Ablauf von 5 Jahren wird sowohl im Bewertungsgesetz als auch im Einkommensteuergesetz für die ersten 50 Hektar je Hektar der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ein einheitlicher Maßstab von 2,5 Dungeinheiten je Hektar zugrunde gelegt. Die Unterscheidung zwischen den ersten 30 und den nächsten 20 Hektar entfällt damit.